

Symposium

„Aktuelle Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Unternehmensrechts im deutsch-japanischen Rechtsverkehr“

The Westin Grand Frankfurt am Main, 1. – 3. September 2010

„Aktuelle Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Unternehmensrechts im deutsch-japanischen Rechtsverkehr“ waren Gegenstand des Symposiums, an dem am 1. bis 3. September 2010 im Westin Grand Frankfurt a.M. über 160 Wissenschaftler und Praktiker teilnahmen. Die von der Rechts- und Patentanwaltskanzlei *Sonderhoff & Einsel*, Tokyo anlässlich ihres hundertjährigen Bestehens im Jahr 2010 geförderte Veranstaltung wurde von der *Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (DJJV)* gemeinsam mit dem *Interdisziplinären Zentrum für Ostasienstudien (IZO) an der Goethe Universität Frankfurt a.M.* ausgerichtet. Veranstaltungssprachen waren Japanisch und Deutsch. Die Beiträge sollen 2011 in einem Sonderheft der Zeitschrift für Japanisches Recht veröffentlicht werden.

Nachdem sich die Teilnehmer auf Einladung des Sponsors bereits bei einem geselligen Begrüßungsempfang am Abend des 1. September kennengelernt hatten, wurde der Kongress am Morgen des 2. September offiziell eröffnet. Herr *Dr. Jan Grotheer* (Präsident des Finanzgerichts Hamburg und Präsident der DJJV) würdigte in seinem Grußwort das hundertjährige Bestehen der Kanzlei *Sonderhoff & Einsel*, das mit dem 150. Jahrestag der deutsch-japanischen Handelsbeziehungen zusammenfällt. Anlässlich dieser Jubiläen zeichnete er die Entwicklung der deutsch-japanischen Rechtsbeziehungen in einer zunehmend globalisierten Welt nach.

Frau *Dr. Birgit Grundmann* (Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz) betonte in ihrer Ansprache die Bedeutung der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung für den Juristenaustausch zwischen Deutschland und Japan, der die Rechtsentwicklung beider Länder sehr bereichere. Aufschlussreich sei dieser Dialog gerade auch in Bezug auf aktuelle Rechtsentwicklungen, etwa bei den jüngsten Reformen beider Länder im Gesellschaftsrecht.

Herr *Prof. Dr. Rainer Klump* (Vizepräsident der Goethe-Universität Frankfurt a.M.) stellte die Beziehungen Frankfurts zu Japan dar und hob dabei die Bedeutung des Interdisziplinären Zentrums für Ostasienstudien für den Wissenschaftsstandort Frankfurt hervor. Sein Dank ging an die Organisatoren des Symposiums.

In seinem Festvortrag „Ein Jahrhundert juristischer Austausch zwischen Deutschland und Japan“ zeichnete S.E. Herr *Dr. Takahiro Shinyo* (Botschafter von Japan in Deutschland) die Erfolgsgeschichte des aus dem deutschen und französischen Recht

rezipierten japanischen Zivilgesetzes nach. Auch heute sei eine weitsichtige, zukunftsorientierte Gesetzgebung unerlässlich, um aktuellen Herausforderungen wie der internationalen Wirtschaftskrise innovativ begegnen zu können. Er brachte die Hoffnung zum Ausdruck, dass der mit Abschluss des Freundschafts- und Handelsvertrags im Jahr 1861 begonnene Austausch zwischen Deutschland und Japan auch in Zukunft erfolgreich fortgeführt werde.

Die Vorträge zum Arbeitsrecht eröffnete Herr *Prof. Dr. Dr. h.c. Satoshi Nishitani* (Städtische Universität Osaka), indem er „Das Mediationsverfahren im japanischen Arbeitsrecht“ vor dem Hintergrund der jüngsten Justizreform kritisch analysierte. Das gerichtliche Verfahren auf dem Gebiet des Arbeitsrechts stoße angesichts eines beträchtlichen Anstiegs der gerichtlichen Streitigkeiten in den vergangenen Jahren an seine Grenzen. Im Rahmen der seit 1999 stattfindenden Justizreform werde daher nach einem neuen System zur Streitbeilegung gesucht, etwa durch die Einrichtung von Arbeitsberatungsstellen in den Arbeitsämtern, von Arbeitnehmerschüssen zur Mediation oder von Arbeitsgerichtsausschüssen an den Landgerichten, die auf eine Schlichtung hinwirken. Ein Großteil aller Fälle werde statt durch Gerichtsurteil durch solche alternativen Streitbeilegungsmethoden erledigt. Dieser Praxis in ihrer gegenwärtigen Form wohne jedoch die Gefahr der Verwässerung inne, da die Rechte und Pflichten der Beteiligten nicht klar geregelt, sondern in dem gefundenen Kompromiss nur vage zum Ausdruck kommen würden. So liefen die in der Reform geschaffenen Strukturen dem ursprünglichen Reformziel der Verrechtlichung gesellschaftlicher Beziehungen entgegen.

Anschließend stellte Herr Rechtsanwalt *Matthias Schütz, LL.M.* (Legal Counsel in der Bayer Consumer Care AG, Schweiz) anhand seiner Erfahrungen aus einer früheren Tätigkeit als Compliance Officer, Leiter Recht und Patente der Bayer Healthcare in Japan „Betriebliche Disziplinarstrafen im japanischen Arbeitsrecht“ dar. Diese Sanktionen kämen bei Nebenpflichtverletzungen wie sexueller Belästigung oder Korruption zur Anwendung. Anders als in Deutschland, wo fast ausschließlich die Maßnahmen der Abmahnung oder Kündigung eingesetzt würden, die eher auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzielten, seien die Sanktionen in Japan eher auf eine Fortführung des Vertragsverhältnisses gerichtet. Es werde dafür eine größere Bandbreite von Sanktionen herangezogen, etwa die befristete Aussetzung des Arbeitsverhältnisses oder die Aufforderung, eine schriftliche Entschuldigung zu verfassen. Diese Unterschiede seien kulturell bedingt, etwa durch das Streben nach Harmonie und die höhere Arbeitsmoral der Japaner, die dazu führe, dass sich auch nicht-monetäre Sanktionen als wirksam erwiesen.

Zu diesen Vorträgen steuerte Herr *Prof. Dr. Hans-Peter Marutschke* (Doshisha Universität, Kyoto) vergleichende Anmerkungen aus deutscher Sicht bei. Interessant sei, dass in Deutschland, wo der Gesetzgeber noch nicht mit neuen Verfahrensvorschlägen aktiv geworden sei, die Mediation bei Arbeitsstreitigkeiten nicht nur als außergerichtliche Streitbeilegungsmethode propagiert, sondern dass intensiv – und äußerst kontro-

vers – auch die gerichtliche Mediation diskutiert werde. Die Unterschiede in Japan und Deutschland bei den arbeitsrechtlichen Disziplinarmaßnahmen seien nicht nur auf kulturelle Ursachen zurückzuführen, sondern auch auf die verschiedenen strukturellen Hintergründe, insbesondere auf die Beteiligung des Betriebsrates in Deutschland, die der Wahrung der Arbeitnehmerrechte im Hinblick auf die Fortführung des Arbeitsverhältnisses diene. In der anschließenden, von Herrn Rechtsanwalt *Dr. phil. Jörn Westhoff, M.A.* (Sonderhoff & Einsel) moderierten Diskussion wurde unter anderem die Rolle der Rechtsanwälte in der Mediation und die Möglichkeit der Professionalisierung der Mediation durch Ausbildung von Mediatoren angesprochen. Zur Sprache kam auch das Problem fehlender Veröffentlichung der in der Mediation getroffenen Entscheidungen für die Rechtsfortbildung.

Der Nachmittag war dem Thema der geschlossenen Kapitalgesellschaften in Japan und in Deutschland gewidmet. Zu Beginn legte Herr *Prof. Dr. Eiji Takahashi* (Städtische Universität Osaka) seine Überlegungen „Zur Reform des Gesellschaftsrechts und deren Wirkung in der japanischen Praxis der geschlossenen Kapitalgesellschaften“ dar. Japan hat im Jahre 2005 das aus Deutschland rezipierte GmbH-Gesetz abgeschafft und die GmbH in das Regelwerk der Aktiengesellschaften im neu geschaffenen Gesellschaftsgesetz integriert. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Organverfassung einer japanischen Aktiengesellschaft sind seitdem äußerst vielfältig. Der Erfolg dieser modularen Organverfassung in Japan spreche dafür, dass in Deutschland zumindest das Wahlsystem zwischen monistischer und dualistischer Organverfassung eingeführt werden sollte. Auch die Tatsache, dass die durch das Gesellschaftsgesetz anerkannte Aktionärsklage in Bezug auf die Schadensersatzhaftung der Direktoren eine wichtige Funktion für den Minderheitenschutz übernehme, lege nahe, eine Gesellschafterklage wegen einer Schadensersatzhaftung von Geschäftsführern im deutschen GmbH-Recht anzuerkennen. Umgekehrt könne Japan vom deutschen Recht lernen, etwa durch Einführung des Konzeptes einer Treuepflicht der Aktionäre zum Schutz der Minderheitsaktionäre in einer abhängigen Gesellschaft. Zu diesem Zweck sollte in Japan wie im deutschen GmbH-Recht überdies ein Austrittsrecht von Aktionären anerkannt werden. Auch müssten die Informationsrechte der Aktionäre in Japan gestärkt werden. Schließlich seien die von der deutschen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze des Gläubigerschutzes im Konzern für Japan von großem Interesse.

Anschließend sprach Frau *Prof. Maki Saito* (Universität Kyoto) „Zum Minderheitenschutz im japanischen Gesellschaftsrecht“. Das japanische Gesellschaftsrecht löse Interessenkonflikte zwischen Mehrheits- und Minderheitsaktionären teils durch gesetzlich zugesicherte Klage-, Abfindungs-, Lösungs- und Informationsbeschaffungsrechte der Minderheitsaktionäre, teils indem die Mehrheitsaktionäre verpflichtet würden, die Interessen der Minderheitsaktionäre zu berücksichtigen. Näher analysiert wurde die Beteiligung am Gewinn, die Einwirkung auf die Geschäftsführung, die Erhaltung der Beteiligungsrate und der Austritt bzw. die Auflösung der Gesellschaft. Saito wies dar-

auf hin, dass die Frage des Minderheitenschutzes börsennotierte wie geschlossene Gesellschaften gleichermaßen betreffe. Zu beachten seien jedoch grundlegende Unterschiede zwischen Kleinaktionären von börsennotierten und solchen von geschlossenen Gesellschaften. Bei ersteren sei eine standardisierte Diskussion möglich, da es ihnen in der Regel vornehmlich um den wirtschaftlichen Gewinn durch die Kapitalanlage gehe. Letzteren jedoch bedeute ihre Beteiligung häufig mehr als eine reine Vermögensanlage, was die Interessenlage verkompliziere.

Herr *Prof. Dr. Florian Jacoby* (Universität Bielefeld) beleuchtete sodann „Die große GmbH-Reform durch das MoMiG – Eine Zwischenbilanz nach zwei Jahren“, wobei er drei Neuerungen eingehend analysierte. Erstens führte er aus, dass die Gründungs-erleichterungen, namentlich die Schaffung der Mustersatzung und der UG (haftungsbeschränkt) als Vorstufe zur GmbH, eingeführt wurden, um in dem durch die Rechtsprechung des EuGH zur Niederlassungsfreiheit entstandenen „Wettbewerb der Gesellschaftsrechtsordnungen“ die deutsche GmbH attraktiver zu machen. Zwei Jahre nach der Reform lasse sich anhand von Statistiken nur belegen, dass die UG (haftungsbeschränkt) vom Rechtsverkehr angenommen wurde. Er kam zweitens auf Erleichterungen bei der Kapitalaufbringung und -erhaltung durch Lockerungen bei der verdeckten Sacheinlage und beim Hin- und Herzahlen zu sprechen. Diese Änderungen im GmbH-Recht hat der Gesetzgeber als so gelungen angesehen, dass er sie zwischenzeitlich ins Aktienrecht übertragen hat. Zu beachten sei jedoch, dass sich im System des Aktienrechts wegen der sehr viel strengeren Ausgestaltung der Kapitalerhaltungsregeln einige erhebliche Abweichungen zu den Rechtsfolgen im GmbH-Recht ergäben. Drittens wurden einige Regelungen, nämlich die Insolvenzantragspflicht und der Rang von Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz, vom Gesellschafts- ins Insolvenzrecht verschoben, um sie rechtsformneutral ausgestalten und so auch auf ausländische Gesellschaftsformen anwenden zu können. Die Anwendbarkeit dieser Regelungen in der Insolvenz einer ausländischen Gesellschaft und ihre Vereinbarkeit mit der Niederlassungsfreiheit seien indes problematisch.

In seinen rechtsvergleichenden Anmerkungen zog Herr *Prof. Dr. Moritz Bälz, LL.M.* (Goethe-Universität Frankfurt a.M.) die Folgerung, dass die einschneidenden Neuerungen bei geschlossenen Gesellschaften im deutschen und japanischen Recht zwar insofern gegenläufig seien, als in Japan die GmbH abgeschafft wurde, während die deutsche Reform gerade darauf abzielte, diese deutsche Rechtsform zu bewahren. Dennoch sei den Reformen gemeinsam, dass beide Länder die Gründung von Gesellschaften erleichtert hätten und auch in Deutschland die beiden Rechtsformen der UG (haftungsbeschränkt) und der GmbH unter einem Dach zusammengefasst seien und auf diese Weise ein einfacher Übergang ermöglicht werde, was durchaus Ähnlichkeiten mit dem japanischen System aufweise, in dem nunmehr innerhalb der Rechtsform der Aktiengesellschaft sehr unterschiedliche Gestaltungsformen vereinigt seien.

Es schloss sich eine von Herrn *Prof. Dr. Harald Baum* (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg) geleitete Diskussion an, in der

unter anderem das Verhältnis von Insolvenz- und Gesellschaftsrecht im Lichte aktueller Reformen kritisch hinterfragt wurde. Bei der Erörterung, inwiefern sich die Diskrepanz zwischen geschriebenem Recht und Rechtswirklichkeit durch die tiefgreifende Reform des japanischen Gesellschaftsrechts verringert habe, wurde darauf hingewiesen, dass Änderungen des Rechtsbewusstseins nur langsam vonstatten gingen. Eingehend wurde diskutiert, wie die neu geschaffene UG (haftungsbeschränkt) des deutschen Rechts in der Rechtswirklichkeit eingesetzt werde. Viele Aspekte seien durch Statistiken nicht nachzuweisen, jedoch lasse sich etwa eine Tendenz ausmachen, die UG eher als Komplementärin einer UG & Co. KG und weniger als werdende GmbH einzusetzen.

In seinem Resümee hob Herr *Peter Rodatz* (Lichtenberg) hervor, wie wichtig es beim Rechtsvergleich mit Japan sei, das gelebte Recht vor Ort kennenzulernen und einzubeziehen. Dies sei angesichts der rasanten Fortentwicklung des japanischen Rechts, die sich etwa an der Modernität des japanischen Gesellschaftsrechts zeige, eine besondere Herausforderung.

Gegenstand des Vormittags am 3. September war das Patentrecht. Zuerst legte Herr Rechtsanwalt (*bengoshi*) *Ryoichi Mimura* (Nagashima, Ohno & Tsunematsu, ehem. Richter am OG Tokyo) „Das japanische Patentgesetz und unterinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu den Erfordernissen für die Abfassung der Beschreibung sowie der Patentansprüche“ dar. Gemäß Art. 36 Patentgesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen seien Patentansprüche so abzufassen, dass die Darstellung den Erfordernissen der Anspruchsklarheit, der Stützung der Patentansprüche durch die Beschreibung und der Ausführbarkeit der Erfindung genügen. Die Richtlinien des Patentamtes enthalten durch Beispiele veranschaulichte Beurteilungsmaßstäbe für die Prüfung des Stützung- und des Ausführbarkeitserfordernisses. Die Anforderungen an das Stützungserfordernis hatte die Große Kammer des Obergerichts für Geistiges Eigentum in einem Urteil vom 11. November 2005 verdeutlicht. Bis zum Erlass des Urteils des Obergerichts für Geistiges Eigentum vom 28. Januar 2010 war jedoch die dogmatische Einordnung der beiden Erfordernisse und ihr Verhältnis zueinander unklar. Das Gericht hat nunmehr betont, dass bei Fehlen von Angaben in der detaillierten Erklärung der Erfindung, die zu ihrer Ausführbarkeit erforderlich seien, nicht stets auch ein Verstoß gegen das Stützungserfordernis anzunehmen sei, da sonst das Ausführungserfordernis insofern seine Bedeutung als getrennte und eigenständige Voraussetzung verliere. Dies habe, so Mimura, eine für die patentrechtliche Praxis äußerst wichtige Klärung der Abfassungserfordernisse gebracht.

Sodann berichtete Herr *Yasuhiro Takeda* (ehem. Leiter IP Department Bridgestone K.K.) über den „Stand zu den Verstößen gegen die Erfordernisse für die Abfassung der Anmeldeunterlagen und die praktische Handhabung“. Die Zahl der Zurückweisungen japanischer Patentanmeldungen aufgrund von Mängeln in der Beschreibung sei in den letzten Jahren angestiegen. Zu bedenken sei, dass Beschreibungsmängel im Falle einer Verletzungsklage dem Beklagten zugute kämen. Dabei träten Mängel in der Beschrei-

bung, also fehlende Belege oder unklare Angaben, häufiger im Chemie- als im Bereich des Maschinenbaus auf. Um die Anzahl der Zurückweisungen zu senken, sei neben einer Verbesserung der Beschreibungstexte auch darauf hinzuwirken, die Kommunikation zwischen dem Erfinder, der zuständigen Person im Patentamt und dem Rechtsvertreter zu stärken, um durch Rückfragen Fehler frühzeitig beseitigen zu können.

Anschließend moderierte Herr Patentanwalt *Felix Einsel* (Sonderhoff & Einsel) eine Podiumsdiskussion der Referenten mit Herrn *Dr. Lothar Steiling* (Bayer AG). Dabei wurde auf die Gründe für die hohe Beanstandungsquote in Japan und rechtsvergleichend auf die Praxis des weniger strengen Europäischen Patentamtes eingegangen. Zu bedenken sei, dass strenge Anforderungen zur besseren Durchsetzbarkeit und zu höherer Rechtssicherheit führten. Bei der Anmeldung ausländischer Patente in Japan ergäben sich spezielle Übersetzungsprobleme, etwa wenn keine bedeutungsgleiche Entsprechung im Japanischen existiere.

Die „Erfinderrechtliche Vindikation in Japan“ war Gegenstand des Beitrages von Herrn *Prof. Tetsuya Obuchi* (Universität Tokyo). Bei der Anmeldung eines Patents durch einen Nichtberechtigten habe dem sachlich Berechtigten in Japan lange Zeit kein Anspruch auf Übertragung des Patents zugestanden. Er habe nur eine dem deutschen Nichtigkeitsverfahren entsprechende Nichtigkeitsklage erheben können. Daran sei aber problematisch gewesen, dass er dann in der Folge wegen fehlender Neuheit für diese Erfindung kein Patent mehr habe anmelden können, wenn die Anmeldung bereits veröffentlicht war. Auch mittels Schadensersatzklage habe er nicht das Recht auf das Patent selbst, sondern lediglich Geld einfordern können. Mittlerweile habe jedoch der Oberste Gerichtshof mit Urteil vom 12. Juni 2001 anerkannt, dass der Erfinder berechtigt sei, in das Recht des Anmelders einzutreten und eine entsprechende Änderung der Eintragung zu verlangen.

Daran schloss sich der Vortrag von Herrn *Konrad Retzer* (Richter am OLG München) über die „Erfinderrechtliche Vindikation in Deutschland“ an. Das Recht auf das Patent entstehe mit dem Schöpfungsakt und richte sich vorrangig gegen den Staat. Neben dem sich daraus ergebenden Rechtsanspruch gegenüber dem Staat auf Erteilung des Patents bei Vorliegen der Voraussetzungen bestünden auch gegenüber privaten Dritten Abwehrrechte, um den Anspruch auf das Patent durch Anmeldung durchsetzen zu können. Zur Vereinfachung des Anmeldeverfahrens werde für jeden Anmelder unwiderlegbar vermutet, dass er zur Anmeldung berechtigt sei. Diese auf den verfahrensrechtlichen Anspruch bezogene Fiktion lasse jedoch den materiellrechtlichen Anspruch des Erfinders unberührt. Weiche nun die materielle Rechtslage von der formellen Rechtsstellung des Anmelders ab, so könne der Erfinder sein Recht mittels Patentvindikation gegenüber dem unrechtmäßigen Anmelder durchsetzen. Unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung lege Retzer den Inhalt und die prozessuale Durchsetzung des Vindikationsanspruchs dar.

In der darauf folgenden Diskussion, deren Moderation Herr *Dr. Christopher Heath* (European Patent Office) übernahm, wurden die Unterschiede zwischen dem deutschen

und dem japanischen Recht aufgegriffen und anhand des historischen Hintergrundes erklärt. Während in Deutschland Josef Kohler als Begründer des Patentrechts als zentralen Grund für das Bestehen des Patentrechts das Persönlichkeitsrecht des Erfinders ansah, wurde in Japan unter dem maßgeblichen Einfluss von Korekiyu Takahashi aus den USA das Ersterfinderprinzip übernommen, das später vom Erstanmelderprinzip abgelöst wurde. In der Folge herrschte in Japan ein stärker verwaltungsrechtliches Denken vor, das keinen Anspruch auf Übertragung vorsah.

Nachmittags stand das Markenrecht auf dem Programm. Herr *Dr. Peter Ganea* (Goethe-Universität Frankfurt a.M.) referierte über die „Markenrechtliche Erschöpfung in Japan, Deutschland und Europa – politische und wirtschaftliche Erwägungen sowie Auswirkungen auf die Praxis“. Die Grundfrage, ob die Kontrollbefugnis des Markeninhabers durch das erste Inverkehrbringen mit Zustimmung des Markeninhabers erschöpft werde, sei insbesondere für Paralleleinfuhren relevant und daher für den Welthandel von großer Bedeutung. Während in Japan unter Berufung auf Belange des Verbraucherschutzes lange Zeit die Qualitätsfunktion der Marke betont und daher der Parallelimport von Waren mit gegenüber den inländischen erheblich geringerer Qualität unterbunden worden sei, habe Deutschland die Markenfunktion bis 1989 auf die Herkunftsfunktion beschränkt und daher die internationale Erschöpfung des Markenrechts angenommen. In der neueren japanischen Rechtsprechung werde auch auf die Herkunftsfunktion der Marke Bezug genommen, wobei an das Vorliegen eines einheitlichen Willenszentrums strenge Maßstäbe angesetzt würden. In Deutschland hingegen werde seit 1989 nicht mehr auf die Markenfunktion abgestellt, sondern die regionale Erschöpfung nach EU-Vorgaben aufgrund handelspolitischer Gesichtspunkte geprüft.

Herr Patentanwalt *Felix Einsel* (Sonderhoff & Einsel) veranschaulichte anhand konkreter Beispiele „Die Verwechslungsgefahr von Wortmarken in Japan“. Zur Prüfung werde von den Gerichten auch heute noch der erstmals 1927 durch den japanischen Reichsgerichtshof angewendete sog. Dreipunktetest durchgeführt. Danach sei die Verwechslungsgefahr gegeben, wenn die Marken entweder in Klang, Bedeutung oder Schriftbild ähnlich zueinander seien. Allein die klangliche Ähnlichkeit begründe also eine Verwechslungsgefahr, unabhängig davon, ob Schriftbild oder Bedeutung voneinander abweichen. Während der Test von den Gerichten weiter angewendet werde, sei bei den Entscheidungen der Beschwerdekammern jedoch eine Änderung im Prüfungsverfahren zu beobachten, da vermehrt durch Einbeziehung von Unterschieden in Schriftbild oder Bedeutung eine Verwechslungsgefahr verneint werde. Schließlich seien bei der Anmeldung kombinierter Schriftzeichen, also von Marken in lateinischer Schrift, die von ihren entsprechenden Katakana-Schriftzeichen begleitet werden, im Hinblick auf das Verletzungsrisiko bei späterer Verwendung eines einzelnen Markenbestandteils Besonderheiten zu beachten.

In der von Herrn Rechtsanwalt *Hartwig Sonderhoff* (Sonderhoff & Einsel) moderierten Diskussion wurden Wirkung und Erfolgsaussichten des Einspruchsverfahrens im

Vergleich zur Nichtigkeitsklage erörtert. Auch kamen die Änderungen zur Sprache, die sich in Bezug auf den markenrechtlichen Schutzzumfang durch Inkrafttreten des Madrider Protokolls ergeben haben.

In seinem Schlusswort dankte Herr *Prof. Dr. Moritz Bälz, LL.M.* (Goethe-Universität Frankfurt a.M.) den Referenten, Moderatoren, Mitveranstaltern, Sponsoren und Helfern und drückte seine Freude über das rege Interesse der Teilnehmer aus. Seinen gelungenen Abschluss fand das Symposium in einem Empfang durch den Magistrat der Stadt Frankfurt a.M. im historischen Römer.

Eva Schwittek